

# Sonderbedingungen für das Plus Konto Business

## (Tagesgeldkonto mit Einlagengrenze für gewerbliche Kunden)

### 1. Allgemeines

Das Plus Konto Business wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Das Guthaben ist täglich fällig.

Das Plus Konto Business kann von Unternehmen und Vereinen mit Sitz in Deutschland eröffnet werden, die in ein öffentliches Register eingetragen sind. Weitere Rechtsformen können angefragt werden. Das Plus Konto Business kann nicht als Treuhandkonto geführt werden.

Pro Kunde kann ausschließlich ein Plus Konto Business eröffnet werden.

### 2. Kontoführung, Einzahlungen, Verzinsung

Der Kontoinhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank die Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Abweichend zu den Bedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des online banking (online banking – Bedingungen) Punkt 1.(3) sind Verfügungen mittels Online-Banking auf EUR 500.000,00 pro Tag begrenzt. Diese Regelung gilt auch für alle Verfügungsberechtigten. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungsmitel können telefonisch oder schriftlich kontenindividuell geändert werden.

Gutschriften zugunsten des Plus Konto Business können ausschließlich durch Überweisungen erfolgen.

Der Zinssatz ist variabel und kann jederzeit telefonisch bei den Kundenberatern der Bank erfragt werden. Im Internet stehen Ihnen auf der Geschäftskundenseite von [www.vwfs.de](http://www.vwfs.de) weitere Informationen zur Verfügung. Informationen über kontenbezogene Daten werden aus Sicherheitsgründen nur auf schriftliche Anfrage erteilt. Sofern Umsätze auf dem Plus Konto Business angefallen sind, erhält der Kontoinhaber einen monatlichen Kontoauszug. Die Abrechnung des Kontos und die Zinsgutschrift erfolgt, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften, zum Monatsultimo.

### 3. Einlagen-Grenze

Die maximale Summe der auf dem Konto angelegten Einlage darf 10.000.000€ („Einlagen-Grenze“) nicht überschreiten.

Sollte die Einlage die Einlagen-Grenze überschreiten, behält sich die Bank eine Rücküberweisung des Mehrbetrags auf das zum Plus Konto Business vereinbarten Referenzkonto vor. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kontoinhaber, sie dürfen sofort mit dem Guthaben verrechnet werden. Die Bank behält sich eine Änderung der Einlagen-Grenze nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vor und wird den Kunden auf dem vereinbarten Kommunikationsweg über eine solche Änderung informieren.

Die Vereinbarung einer höheren Einlagen-Grenze im Einzelfall auf Wunsch des Kontoinhabers behält sich die Bank ausdrücklich vor. Ein Anspruch auf eine solche Vereinbarung besteht nicht.

### 4. Zinsrechnung

Es erfolgt eine bankmäßige Zinsberechnung unter Zugrundelegung von 12 Monaten mit je 30 Zinstagen, also insgesamt 360 Zinstagen pro Jahr.

### 5. Kündigungsfrist

Das Plus Konto Business kann jederzeit vom Kontoinhaber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Bank kann das Plus Konto Business jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen kündigen. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, eine Kontoauflösung wird ausdrücklich gewünscht.

### 6. Leistungen

Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem Plus Konto Business erbrachten Leistungen (z.B. Kontoauszugsduplikate) ein angemessenes Entgelt gemäß § 315 BGB zu berechnen. Die jeweils gültigen Entgelte und Gebühren sind dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen und werden auf Wunsch zugesandt.

### 7. Änderungen

Sämtliche Änderungen wie z.B. Änderungen der Firmierung, der Adresse, der Bankverbindungen und der Vertretungsberechtigung sind der Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

### 8. Änderungen

a) Änderungsangebot  
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion  
Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

– aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

– durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist, (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens besonders hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

– bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder

– bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

– bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

– bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

– bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen

### 9. Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten/Bankgeheimnis

Zum Zwecke der Einordnung unserer Firmenkunden in kleine und mittlere Unternehmen (KMU) arbeitet die Volkswagen Bank GmbH mit den Auskunfteien Verband der Vereine Creditreform e.V. und/oder CRIF GmbH zusammen und erhält von diesen auf Anforderung folgende Daten zu Ihrer Person/Firma: Jahresbilanzsumme, Umsatz und Anzahl Mitarbeiter. Insofern befreien Sie uns vom Bankgeheimnis.

17. Mai 2023

01 86 000 00 19/23

## Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert

werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Stand: 1. September 2017

## Erläuterung: „Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten“

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Kontoinhabers ist oder diesen kontrolliert bzw. auf dessen Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Kontrolle/Eigentum wird vermutet, wenn eine Person über 25 Prozent der Stimmrechts- oder Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten kann verzichtet werden, wenn es sich beim Kontoinhaber um ein Unternehmen handelt, das an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz innerhalb der EU bzw. an einem Markt in einem Drittstaaten mit gleichwertigen Transparenzanforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsanteile notiert ist.

| <b>Branchenschlüssel</b> |  |     |   |     |  |
|--------------------------|--|-----|---|-----|--|
| 070                      | Landwirtschaft und Jagd  | 260 | Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden                                | 510 | Handelsvermittlung und Großhandel  |
| 080                      | Forstwirtschaft  |     |   | 520 | Einzelhandel   |
| 090                      | Fischerei und Fischzucht   | 270 | Metallerzeugung und -bearbeitung  | 550 | Gastgewerbe  |
| 100                      | Kohlenbergbau, Torfgewinnung   | 280 | Herstellung von Metallerzeugnissen  | 600 | Landverkehr  |
| 110                      | Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen              | 290 | Maschinenbau  | 610 | Schifffahrt  |
| 120                      | Bergbau auf Uran- und Thoriumerze  | 300 | Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen                             | 620 | Luftfahrt  |
| 130                      | Erzbergbau   | 310 | Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. Ä.                                   | 630 | Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung                             |
| 140                      | Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau   | 320 | Rundfunk- und Nachrichtentechnik  | 640 | Nachrichtenübermittlung, Post, Telefon, Rundfunk, Fernsehen                                  |
| 150                      | Ernährungsgewerbe  | 330 | Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren                             | 65A | Zentralbanken  |
| 160                      | Tabakverarbeitung  | 340 | Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen   | 65B | Banken (MFIs) mindestreservepflichtig  |
| 170                      | Textilgewerbe  | 350 | Sonstiger Fahrzeugbau   | 65C | Institutionen für Finanzierungsleasing   |
| 180                      | Bekleidungsindustrie   | 360 | Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen | 65D | Übrige Finanzierungsinstitutionen  |
| 190                      | Ledergewerbe   | 370 | Recycling   | 65E | Fonds von Kapitalanlagegesellschaften  |
| 200                      | Holzgewerbe  | 400 | Energieversorgung   | 65F | Finanzdienstleistungsinstitute   |
| 210                      | Papiergewerbe  | 410 | Wasserversorgung  | 65G | Banken (MFIs) nicht mindestreservepflichtig  |
| 220                      | Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern | 450 | Baugewerbe  | 65H | Banken (Nicht-MFIs)  |
| 230                      | Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen    | 500 | Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen                      | 660 | Versicherungsgewerbe (kein Vermittler)   |
| 240                      | Herstellung von chemischen Erzeugnissen  |     |   | 671 | Mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten   |
| 250                      | Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren   |     |   | 672 | Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten  |
|                          |  |     |   | 70A | Wohnungsunternehmen  |
|                          |  |     |   | 70B | Sonstiges Grundstückswesen   |
|                          |  |     |   | 710 | Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal  |
|                          |  |     |   | 720 | Datenverarbeitung und Datenbanken  |
|                          |  |     |   | 730 | Forschung und Entwicklung  |
|                          |  |     |   | 74A | Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen                                  |
|                          |  |     |   | 74B | Beteiligungsgesellschaften   |
|                          |  |     |   | 75B | gesetzliche Sozialversicherung und Arbeitsförderung  |
|                          |  |     |   | 76A | Öffentliche Haushalte: deutsche Bundesbehörden/-ministerien, ausländische Zentralregierungen |
|                          |  |     |   | 76B | Öffentliche Haushalte: Länder  |
|                          |  |     |   | 76C | Öffentliche Haushalte: Gemeinden und Gemeindeverbände  |
|                          |  |     |   | 800 | Erziehung und Unterricht   |
|                          |  |     |   | 850 | Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen   |
|                          |  |     |   | 900 | Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung                                      |
|                          |  |     |   | 910 | Interessenvertretung   |
|                          |  |     |   | 920 | Kultur, Sport und Unterhaltung   |
|                          |  |     |   | 930 | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen  |
|                          |  |     |   | 960 | Organisationen ohne Erwerbszweck   |
|                          |  |     |   | 990 | Exterritoriale Organisationen und Körperschaften   |

# Bedingungen für Buchungen zulasten des Plus Konto Business (Tagesgeldkonto mit Einlagenlimit)

Für die Ausführung von Buchungsaufträgen zulasten des Plus Konto Business (nachfolgend Buchung genannt) von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Erteilung des Buchungsauftrags und Autorisierung

(1) Verfügungen über das Guthaben können durch Buchungsauftrag jederzeit bargeldlos per Online-Banking oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise vorgenommen werden. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Buchungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.4). Hält der Kunde bei der Ausführung der Buchung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Buchungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(3) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Buchungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Konto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

(4) Der Buchungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Buchungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(5) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Buchungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Buchungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(6) Geht der Buchungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Buchungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Bankgeschäftstag zugegangen.

### 1.2 Widerruf des Buchungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Buchungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.1) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Buchungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Buchungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Buchungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Buchung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Buchung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Buchung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Buchungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Buchungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Buchungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Buchungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

### 1.3 Ausführung des Buchungsauftrags

Die Bank führt den Buchungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.1 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.1 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Buchung ausreichendes Guthaben in Euro vorhanden ist.

### 1.4 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.3) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Buchungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 vereinbarten Frist unterrichtet. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg oder telefonisch geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung und die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm gegebenenfalls den Buchungsbetrag wieder herausgeben.

### 1.5 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

## 2. Buchungen innerhalb Deutschlands in Euro

### 2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Buchungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung: internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers, es sei denn der Buchungsauftrag wird im Zusammenhang mit einem Antrag auf Eröffnung eines Anlagekontos bei der Bank gestellt und die Buchung soll zugunsten des neu zu eröffnenden Anlagekontos erfolgen,
- Betrag in Euro
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden

### 2.2 Maximale Ausführungsfrist

#### 2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Buchungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Buchungsauftrags des Kunden bei der Bank.

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Buchung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

## 2.3 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

### 2.3.1 Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 2.3.2 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.1 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Buchung oder bei einer nicht autorisierten Buchung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Buchungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Buchung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Buchungen.

### 2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:  
– Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Buchungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist,  
– Die Buchung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Buchungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Buchung einen Anspruch auf Erstattung des Buchungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 und 2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen oder aufgrund nicht autorisierter Buchungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Buchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nummer 2.3.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Buchung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände  
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder  
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.